

- Verletzung/fehlerhafte Anwendung des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 729/70 wegen eines Tatsachenirrtums in Bezug auf die fehlerhafte Zurechnung der Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse;
- Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift wegen unzureichender Begründung (Artikel 253/EG-Vertrag).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 8. September 2003

(Rechtssache C-375/03)

(2003/C 251/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. September 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist W. Wils, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen ⁽¹⁾, verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und die Kommission davon jedenfalls nicht in Kenntnis gesetzt hat;
2. Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 10. August 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1.

Rechtsmittel des Rafael Pérez Escolar gegen den Beschluss der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2003 in der Rechtssache T-41/01, Rafael Pérez Escolar gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 10. September 2003

(Rechtssache C-379/03 P)

(2003/C 251/17)

Rafael Pérez Escolar hat am 10. September 2003 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2003 in der Rechtssache T-41/01, Rafael Pérez Escolar gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Fernando Moreno Pardo.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- diese Rechtsmittelschrift mit ihren Kopien und Anlagen zuzulassen und für die Durchführung des entsprechenden Verfahrens zu sorgen, dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und den Beschluss des Gerichts Erster Instanz vom 25. Juni 2003 aufzuheben sowie die beim Gericht Erster Instanz erhobenen Untätigkeitsklage für zulässig zu erklären und, wenn der Gerichtshof dies für angebracht hält, selbst den Rechtsstreit zu entscheiden und festzustellen, dass die Kommission dadurch rechtswidrig gehandelt hat, dass sie es unterlassen hat, eine Entscheidung über die von dem Prozessbevollmächtigten des Rechtsmittelführers am 23. Februar 1999 eingereichte Beschwerde hinsichtlich der dem Banco Español de Crédito S. A. und dem Banco Santander S. A. von den spanischen Behörden gewährten staatlichen Beihilfen zu treffen;
- hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof es nicht für angebracht hält, den Rechtsstreit selbst zu entscheiden, den Rechtsstreit zur Entscheidung in der Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen;
- auf jeden Fall der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Verfahrenskosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass der Rechtsmittelführer keine Aktivlegitimation zur Erhebung einer Untätigkeitsklage wegen des Unterlassens einer Äußerung auf die eingereichte Beschwerde durch die Kommission habe. Das Gericht erster Instanz gehe nämlich davon aus, dass die Kriterien für die Aktivlegitimation im Rahmen einer Untätigkeitsklage nach Artikel 232 EG mit den ausdrücklich in Artikel 230 EG vorgesehenen